



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt

Anwendung der Methode Sofort- und Direktabschreibung

vom 20. Januar 2009 (ersetzt Fassung vom 2. Mai 2007)

gilt für Kanton und Bund

gültig ab Steuerperiode 2008

1 Beschluss des Regierungsrates vom 8. Juli 1997

Publikation: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis, September 1997/Heft 7

2 Praxishinweise

2.1 Richtlinien der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 19. September 1997 zur Methode der Sofortabschreibung (gültig ab Geschäftsjahr 1997)

A. Anwendung der Methode der Sofortabschreibung

1. Die Sofortabschreibung ist möglich auf beweglichen Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens wie Mobiliar und Einrichtungen, Büromaschinen und EDV/Computer, Apparate, Werkzeuge und Maschinen, Fahrzeuge etc., welche in der Regel innert rund fünf Jahren laufend erneuert werden. Davon ausgeschlossen sind Liegenschaften sowie Grossanlagen (gemessen an der Bedeutung des Unternehmens als Ganzes), welche nur in grösseren Zeitabständen angeschafft werden.

2. Auf diesen Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens kann die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden.

Die Methode der Sofortabschreibung beschränkt sich daher auf zwei Geschäftsperioden:

- im Jahr der Anschaffung beträgt die Sofortabschreibung in der Regel 70 - 80 %
- im Jahr des definitiven Ausscheidens aus dem Betrieb verbleibt die Abschreibung des Endwertes in der Höhe von 20 -30 %. Die Abschreibung des Endwertes erfolgt im Normalfall frühestens nach Ablauf von vier Jahren d.h. im fünften Jahr (Nachweis von Überbewertungen vorbehalten [Höchstbewertung zu Fortführungswerten nach Art. 665 OR]).

3. In speziellen Fällen kann die Sofortabschreibung bis 100 % betragen (Direktabschreibung mit einem Bilanzwert pro memoria von Fr. 1.--). Zulässig ist die Direktabschreibung für Wirtschaftsgüter, welche infolge schneller Abnutzung oder technischer Überholung oder nach einer kurzen Nutzungsdauer voraussichtlich keinen Restwert mehr haben. Darunter fallen vor allem Kleininvestitionen wie Büromobiliar und einfache Büromaschinen, Werkstatteinrichtungen und einfache Apparate und Werkzeuge etc. mit relativ geringem Anschaffungswert.

4. Anlagewert und Endwert derjenigen Gegenstände, für welche Sofortabschreibung beansprucht wird, sind in den Büchern auf einem separaten Konto zu verbuchen, welches den Anlagewert und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Steuerpflichtige, welche diese buchmässigen Anforderungen nicht erfüllen, können die Sofortabschreibung nicht geltend machen.

5. Bei Ausscheiden des Anlagegutes aus dem Betrieb infolge Veräusserung ist ein allfälliger Liquidationserlös der Erfolgsrechnung gutzuschreiben. Scheidet das Anlagegut infolge Ersatzbeschaffung aus dem Betrieb, vermindert der Eintauschwert den Neuwert der Ersatzinvestition. Die Höhe der Sofortabschreibung beschränkt sich dabei auf den Betrag der Aufzahlung.

6. Die Sofortabschreibung kann nicht beansprucht werden, sofern auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normalansätzen abgeschrieben worden ist. Das Wahlrecht besteht nur im Zeitpunkt der Anschaffung der abzuschreibenden Gegenstände oder, falls dann noch keine ordentlichen Abschreibungen verbucht worden sind, im ersten darauffolgenden Jahr.

7. Die Anwendung der Sofortabschreibung ist unabhängig von der Grösse der Unternehmung.

B. Anmerkung zur Praxis der Abschreibung nach Normalansätzen (lineare oder degressive Abschreibungsmethode nach Merkblatt A 1995 für geschäftliche Betriebe der Eidgenössischen Steuerverwaltung)

Wer die Methode der Sofortabschreibung nicht anwenden will oder kann, soll durch eine allzu enge Praxisauslegung nicht schlechter gestellt werden, wenn er bei Neuinvestitionen im Jahr der Anschaffung die Abschreibungsmethode nach Normalansätzen wählt.

Auf Anlagegüter, welche vom Unternehmen nur während eines Teils des Jahres genutzt werden konnten, soll eine ganz Jahresquote abgeschrieben werden können (Verzicht auf pro rata-Abschreibungen).

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit darf nicht verletzt werden (Anschaffungen vor Jahresende mit einer unbedeutenden Nutzungsdauer unter zwei Monaten).

2.2 Besondere kantonale Abschreibungsverfahren (DBSt) (gemäss Merkblatt A 1995 der ESTV/Direkte Bundessteuer 04.2001, Ziff.4)

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalerledigungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 66 55
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch